Artgerechte Wildtierhaltung – was soll das sein?

Grundsatzpapier des Kompetenzzentrums Wildtierhaltung KWH zur tiergerechten Haltung von Wildtieren in der Schweiz.

Tierhalterischen Anforderungen mehr Bedeutung beimessen

«Tierschutzvorschriften sollen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren.» Ein vorbehaltlos gutzuheissendes Postulat, dem die aktuelle Gesetzgebung indes nicht entsprechen kann. Denn für eine Vielzahl von Wildtierformen, die hierzulande gehalten werden, liegen bislang keine genauen – abrufbaren – Untersuchungen vor, die auf die biologischen Ansprüche der jeweiligen Arten detailliert und praxisnah eingehen würden. Andererseits kann die geltende Tierschutzverordnung (TSchV) nicht gerade als Aufforderung zur Umsetzung von qualitativ hohen Haltungsstandards verstanden werden. Daher darf es niemanden verwundern, dass in Bezug auf die unterschiedlich praktizierten – und amtlich zugelassenen – Haltungsformen die Bandbreite der Interpretation bis heute mehrheitlich zu keiner nennenswerten Verbesserung der Lebensbedingungen für die Tiere geführt hat. Wer soll also darüber bestimmen, ob eine Tierhaltung «gut» ist? Überhaupt: Was ist eine gute Tierhaltung? Immerhin: Verantwortliche, die zur Haltungsoptimierung konserviertes, gesichertes Fachwissen anwenden und dabei konsequent die kontextspezifischen Ansprüche der Tiere berücksichtigen, bewegen sich auf dem richtigen Pfad. Indikatoren, fachlich korrekt gedeutet, zeigen überdies auf, ob das Befinden der einzelnen Individuen, deren Bedürfnisse nicht selten unterschätzt werden, zufriedenstellend ist.

Die Motive, die Menschen dazu veranlassen, Wildtiere in den eigenen vier Wänden, rund ums Haus oder in öffentlichen Einrichtungen zu hegen und zu pflegen, sind oftmals nicht klar definiert. Eine der vielen Fragestellungen lautet: Welcher Tierart kann ich eine vorbildliche Haltung garantieren? Und nicht: Welche Tierart gefällt mir am besten? Die Wahl darf nicht aufgrund gefühlsmässiger Entscheidungen oder egoistischer Überlegungen getroffen werden. Vor der Anschaffung eines Tieres sollte gemeinsam mit Fachleuten ein wohldurchdachter Kriterienkatalog erarbeitet werden, in dem eine Reihe von ausschlaggebenden Argumenten das Anliegen unterstützen können.

Impressum

Kompetenzzentrum Wildtierhaltung KWH
Geschäftsführerin:
Dipl. Zool. Saskia Jenny
Gehrenholz 3e, CH-8055 Zürich
Telefon +41 (0)76 596 69 38

kompetenzzentrum@wildtierhaltung.ch
www.kompetenzzentrum-wildtierhaltung.ch

Das Kompetenzzentrum Wildtierhaltung KWH wurde 2008 von vier führenden zoologischen Einrichtungen gegründet. Der Vorstand des autonomen Vereins setzt sich aus sechs Personen zusammen:

Prof. Dr. med. vet. Bernd Schildger, Präsident
Direktor Tierpark Bern

Dr. iur. Walter Locher, Vizepräsident
Rechtsanwalt, St. Gallen; VR-Mitglied der Gebrüder Knie, Schweizer National-Circus AG, Rapperswil

Dr. sc. nat. Hans Schmid, Aktuar
Leiter Tierpflege Zoo Zürich

Kurt Müller
Kurator Gebrüder Knie, Schweizer National-Circus AG, Knies Kinderzoo, Rapperswil

Dr. med. vet. Olivier Pagan
Direktor Zoo Basel

Dr. med. vet. Alex Rübel
Direktor Zoo Zürich

Redaktion: Kompetenzzentrum Wildtierhaltung KWH
Fotos: Zoo Zürich/Enzo Franchini (Titelseite, Seite 6, 7, 11); Zoo Zürich/Corinne Invernizzi (Seite 5 unten, Seite 14); Edi Day (Seite 5 oben, Seite 8, 10, 12, 13)
Publikationsdatum: Juni 2016

Artgerechte Wildtierhaltung – was soll das sein?

Grundsatzpapier des Kompetenzzentrums Wildtierhaltung KWH zur tiergerechten Haltung von Wildtieren in der Schweiz.

Der Mensch ist verantwortlich für die Wildtiere, die sich in seiner Obhut befinden; er hat für deren Wohlbefinden und Würde Sorge zu tragen, auch wenn er sie nutzt.
Das Kompetenzzentrum Wildtierhaltung KWH will hierzu einen Beitrag leisten.

A. Der Mensch entfremdet sich von der Natur

Die Menschen, auch jene in der westlichen Welt nach der Aufklärung, halten Tiere zu kommerziellen Zwecken, zur Ernährung, zur Freizeitgestaltung, aus Faszination, als Sozialpartner, oder aus repräsentativen Gründen. Im Zoo sind Wildtiere Zentrum der Erlebnisvermittlung und Naturnähe in einer sich zunehmend der Natur entfremdenden Gesellschaft. Tiere in menschlicher Obhut sind Teile unserer realen Gesellschaft.

Obgleich der Gedanke an das Wohlbefinden der Tiere in den letzten Dekaden, nicht zuletzt niedergeschlagen in der aktuellen Gesetzgebung, präsenter geworden ist, haben wir Menschen uns doch von der Natur und von den Tieren immer mehr entfremdet. Weshalb?

Ein gewichtiger Grund für diese galoppierende Naturentfremdung ist die aktuelle Rolle des Tieres als Nahrungsmittel. Während früher an jeder Ecke eine Metzgerei anzutreffen war, an deren Theken die Herkunft der einzelnen Fleischteile auf grossen Tafeln mit Abbildungen der Schlachttiere offen präsentiert wurde und wo der Hof meistens einen Einblick in die lokalen Hausschlachtungen erlaubte, ist das Schlachttier heutzutage aus unserer Wahrnehmung ausgeblendet. Massentierhaltungen und Schlachthöfe sind wie Autoproduktionsstätten in «Strassen» organisiert und gegebenenfalls mit Stacheldraht umzäunt, im Resultat konsequent aus unserer Wahrnehmung verbannt. Diese Verbannung setzt sich fort bis hin zur Fleischtheke im Laden. Die Tafeln der Fleischherkunft sind verschwunden, stattdessen wird auf Grossplakaten mit blauem Himmel, goldener Sonne und grünen Wiesen eine heile Welt suggeriert und jede Kontextualisierung von Fleisch mit lebendem Tier vermieden. Die rotblaue Illumination der Theken verhindert die optische Wahrnehmung von Gefässen, und das Entfernen von Knochen und Fett verschleiert die Herkunft. Unseren Kindern wird im Ergebnis vermittelt, Chicken Nuggets würden am Baum wachsen oder aus Samen spriessen.

Ein zweiter gewichtiger Grund für die Naturentfremdung entspringt einer Grundhaltung: der Vermenschlichung von Tieren. Belege für die zunehmende Vermenschlichung von Tieren in Menschenobhut lassen sich leicht im Rahmen eines aufmerksamen Spaziergangs finden. Hunde mit farblich auf die Fellfarbe abgestimmten, undurchlässigen Regenpelerinen, Katzen im Ganzkörperanzug im Delfin-Design, Chihuahuas, in passendem Dress, auf dem Arm beim Diskothekenbesuch, und Perserkatzen mit Auslaufverbot zum Zwecke der Fellschonung sind nur einige Beispiele dafür, dass lebende Tiere in menschlicher Obhut weniger wegen ihrer artspezifischen Bedürfnisse gehegt werden, sondern als menschenähnliche, in aller Regel befellte Gestalten. Das Tier wird zur Ausstattung und zum Menschersatz. Die Ausgrenzung älterer Menschen in unserer Gesellschaft hilft hier den Grundstein zu legen: Der Hund als Ersatz für soziale Interaktionen mit Menschen, der Hund als Menschersatz.

Ein dritter Grund für die zunehmende Naturentfremdung des Menschen ist das utilitaristische Streben nach maximalem Glück für eine möglichst grosse Anzahl von Geschöpfen. Prämisse dieser philosophischen Strömung ist die gleichrangige Existenz von Empfindungen. Wenn nämlich alle Tiere Empfindungen wie wir Menschen haben, ist ihnen nicht nur ein Existenzrecht, sondern vielmehr ein Recht auf Grundrechte zuzugestehen. Dieser Gedankengang, für den z. B. der australische Philosoph Peter Singer steht, erscheint auf den ersten Blick schlüssig und nachvollziehbar. Bei genauer Beleuchtung ergeben sich aber offensichtliche Schwächen im Konstrukt. Die Gleichrangigkeit der Empfindungen beruht nämlich auf einer fragwürdigen Prämisse. Ist die Schmerzempfindung der vom Uhu geschlagenen Feldmaus gleichrangig zu bewerten wie die Schmerzempfindung eines angeschossenen Soldaten im Krieg? Denn wenn dem so sein sollte, so wäre – da die Anzahl der Mäuse diejenige der Menschen um ein Vielfaches übersteigt – die Glücksmenge der Mäuse bei der Vermeidung von Schmerzen grösser als die Glücksmenge der von Schmerzen befreiten Menschen im Krieg. Maus vor Mensch ist das Ergebnis. Das utilitaristische Grundprinzip scheitert auch am Schicksal des einzelnen Individuums, weil es dieses der grossen Menge anderer gegebenenfalls unterordnet, und führt hinsichtlich des Verhältnisses von Mensch und Tier zur Negierung des Lebensrechts der Menschen, die mit fast jeder ihrer Lebensäusserungen – vom Laufen über den Feldweg bis zum abendlichen Einatmen von Insekten – empfindungsfähige Tiere töten.

Beide Strömungen, die individuelle Vermenschlichung und der Utilitarismus, führen im Resultat also nicht etwa zu einem grösseren Verständnis für Tiere und deren Bedürfnisse, sondern – wie bei der industrialisierten Fleischproduktion – zu einer zunehmenden Entfremdung des Menschen vom Tier als Tier, als Geschöpf mit einer eigenen, artspezifischen Würde.

B. Was ist Tierschutz?

Vergleichbares gilt für einen übersteigerten Individualtierschutz, hier allerdings oft mit umgekehrten Vorzeichen. Verwilderte Strassenhunde aus Rumänien in die vermeintlich heile Welt der Schweiz zu exportieren, ist nur auf den ersten Blick für das Tier hilfreich. Dass es für das Wohlergehen eines sekundär verwilderten Hundes, der Gelegenheit hatte, tagtäglich in der wesens-ursprünglichen Struktur eines sozial lebenden Hunderudels zu leben und gross zu werden, förderlich sein könnte, bei einem Hundebesitzer in der Schweiz mit überwiegendem Aufenthalt in den geschlossenen vier Wänden einer Wohnung und vereinsamter Sozialstruktur sein Leben zu fristen, darf bezweifelt werden.

Paviane sind soziale Affen, die in Grossfamilien leben und dieses soziale Gefüge für ihr Wohlbefinden zwingend benötigen. Bei den üblichen Rangordnungskämpfen kommt es oft zu erheblichen Verletzungen. Ein auf diese Weise verletztes Tier aus der Gruppe zu nehmen, um es scheinbar tierschutzgerecht medizinisch zu versorgen, führt nach wenigen Tagen dazu, dass es von seiner Gruppe als Eindringling wahrgenommen und nach versuchter Rückintegration sofort getötet wird. Hier muss die maximale tiergerechte medizinische Versorgung hinter die sozialen Notwendigkeiten gestellt werden. Schnell versorgen und schnell in die Gruppe zurück, lautet die Devise. Wird ein solches Tier dauerhaft aus der Gruppe gebissen, droht ihm lebenslange Einzelhaft. Die nur scheinbar tierschutzgerechte Einzelhaltung ist in Wirklichkeit eine dauerhafte Tierquälerei, und zwar für den Rest seines Lebens. Ein solches Tier schmerzfrei zu euthanasieren, ist also tierschutzgerecht. Das Wohlbefinden und die Würde der Kreatur haben Vorrang vor einem bedingungslosen Leben.

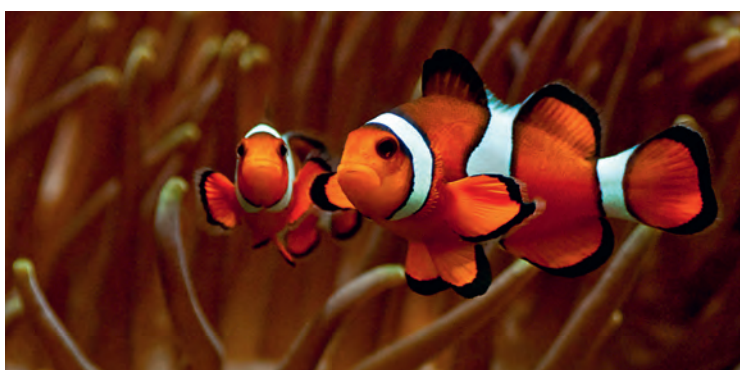

Das letzte Beispiel belegt die sinnvolle Hierarchisierung der Ziele im Schweizer Tierschutzgesetz (TSchG): hier gelten Wohlergehen und Würde als oberste Ziele. Die Euthanasie des Pavians ist legitim. Nicht so im deutschen Tierschutzgesetz: dort sind Wohlbefinden, Würde und Leben auf derselben hierarchischen Ebene angesiedelt, was im Falle des Pavians zu einem schweren rechtsphilosophischen Dilemma führt: Wohlbefinden und Würde oder Leben?

C. Unbegrenzte Liberalität

Eine gesellschaftliche Gegenposition zu Tierschutz und Utilitarismus bildet die Tatsache, dass in einer liberalen Gesellschaft jeder Tiere halten kann, wie er will. Der kommerzielle Ertrag, der Beitrag zur Ernährung, die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen oder die Freude am gehaltenen Tier rechtfertigen Tierhaltung in jeglicher Ausprägung. «Niemand sagt mir, wie ich meinen Hund zu halten habe» oder: «Nur wir Fachleute im Zoo wissen, wie man Zootiere halten muss, die anderem mögen sich raushalten», sind verbreitete Anschauungen und Ausdruck eines unlimitierten Liberalismus.

Dem widerspricht das demokratisch legitimierte Tierschutzgesetz. Es stellt Wohlergehen und Würde des Tieres unter Schutz. Das Tierschutzgesetz formuliert allgemeine Ansprüche wie Bewegung, Futter, Klima, Wasser, Freiheit von Schmerzen, Leiden und Schäden, Verstümmelungen und Konfektionierungen. Es relativiert aber gleich alle Ansprüche mit dem Vorbehalt der «überwiegenden Interessen», die diesen entgegenstehen können. In der nachrangigen Tierschutzverordnung (TschV) regelt der Gesetzgeber Details wie Betriebsgenehmigung, Ausbildungspflicht, detaillierte Mindestanforderungen an Haltungseinrichtungen und deren Kontrolle. Der liberale Staat schreibt also nicht vor, welche Tiere seine Bürgerinnen und Bürger halten dürfen, er sagt aber, welche Mindestansprüche der Tiere gewahrt sein müssen.

Und hier gehen die Ansichten und Positionierungen nun teilweise weit auseinander.

D. Regularien nur, wenn wissenschaftlich begründbar

Eine in der Zoowelt weitverbreitete Sichtweise fordert eine obligate wissenschaftliche Belegung aller juristischen Anforderungen an die Qualität der Tierhaltung. Keine Vorschrift und keine Vorgaben, ohne dass sie wissenschaftlich belegt sind, ist hier die Grundhaltung. Eine

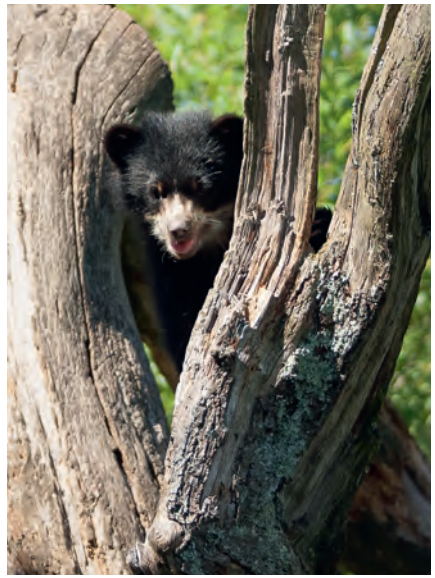

Sichtweise, die einer näheren Betrachtung kaum standhält. Haltungsvorgaben wie nötige Grundfläche, Auslaufdauer und Futterkompositionen lassen sich vielleicht für die wenigen, gut untersuchten Haus- und Nutztierarten wissenschaftlich belegen. Alleine die hohe Anzahl an Wildtierarten, die privat oder in einem Zoo gehalten werden dürfen, widersprechen einer solchen Forderung bzw. lassen diese absurd erscheinen. Je nach Autor sind derzeit rund 5500 Säugetierarten, 10 500 Vogelarten, 10 200 Reptilienarten, 7400 Amphibienarten und ca. 32 000 Arten von Knochenfischen beschrieben. Alle dürfen gehalten werden. Für die Haltungsanforderungen aller 65 600 Wirbeltierarten wissenschaftliche Grundlagen zu fordern, ist folglich wenig realitätsnah.

E. Fachwissen als Gesetzesgrundlage

«Wer mit Tieren umgeht, hat in bestmöglicher Weise ihren Bedürfnissen Rechnung zu tragen und für ihr Wohlergehen zu sorgen.» Eingeschränkt wird letzteres durch die Relativierung «soweit es der Verwendungszweck zulässt». So formuliert es das Schweizer Tierschutzgesetz[1]. Es ist verboten, einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, es in Angst zu versetzen oder in anderer Weise seine Würde zu missachten. Das Gesetz gilt für Wirbeltiere, die Anwendung auf wirbellose Tiere wird, basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Empfindungsfähigkeit dieser Tiergruppe, dem Ermessen des Bundesrates überlassen. Für die Haltung von Tieren schreibt das Gesetz allgemeine Anforderungen wie Ernährung, Pflege, Beschäftigung, Bewegungsfreiheit und Unterkunft vor. Weitergehende Mindestanforderungen werden in der nachgeschalteten Tierschutzverordnung[2] festgelegt. Deren Grundlage sollen die Anhörung interessierter Kreise, die Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Stand der Erfahrung und der technischen Entwicklung sein. Diese Erweiterung der Grundlagen gegenüber der unter Buchstabe D erwähnten strikten Forderung nach ausschliesslicher, wissenschaftlicher Basis für Mindestanforderungen erscheint deutlich realitätsnäher. Als Beispiel sei hier die Haltung von Reptilien in der Schweiz genannt. Zahlreiche ektotherme Wirbeltiere werden gerade und teilweise ausschliesslich in Privathand gehalten. Das genau dort versammelte Wissen um die sehr artspezifischen Bedürfnisse dieser Tiere sollte seinen Weg in die Gesetzgebung finden. Diese Demokratisierung von Fachwissen als Grundlage für Haltungsanforderungen erscheint sinnvoll und dient dem Tierwohl.

[1] Tierschutzgesetz (TschG) vom 16.12.2005
[2] Tierschutzverordnung (TschV) vom 23.4.2008 (Stand 9.4.2015)
[3] Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos

F. Mindestnormen versus optimale Haltung

Im Ergebnis hält die schweizerische Tierschutzgesetzgebung neben den allgemeinen Anforderungen an das Tierwohl in den Anhängen zur Tierschutzverordnung Details zur Tierhaltung fest. Die hier für Haustiere (Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Lama, Alpaka, Pferd, Hauskaninchen, Hausgeflügel, Haushunde, Hauskatzen) und Wildtiere festgelegten Mindestanforderungen sind definitionsgemäss Grenzziehungen zur Tierquälerei. Sie sollen Exekutivorganen die Beurteilung von Tierhaltungen ermöglichen. Diese Mindestnormen sind also keine Empfehlungen für optimale Tierhaltungen, basierend auf dem aktuellen Fachwissen, sondern halten die unteren Grenzen der Qualität der Tierhaltungen fest. Unterhalb dieser Werte beginnt für die Gesetzgebung die Tierquälerei. Somit bieten die aktuellen gesetzlichen Grundlagen keine Basis zur Beantwortung der eingangs formulierten Frage «Was soll artgerechte Wildtierhaltung sein?»

G. Eine Annäherung

Seit März 1999 kennt die EU eine Zoorichtlinie. Diese RL 1999/22/EG[3] schreibt unter anderem für die Haltung von Tieren im Zoo

Bedingungen vor, mit denen den Erhaltungs- und biologischen Bedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen werden sollen, wozu unter anderem eine artgerechte Ausgestaltung der Gehege gehört. Auch haben Zoos mit einem gut durchdachten Programm der tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie Ernährung dafür zu sorgen, dass die Tierhaltung stets hohen Anforderungen genügt. Das Anforderungsprofil dieser gesellschaftlichen Norm unterscheidet sich von der Tierschutzgesetzgebung grundlegend. Während letztere auf die Vermeidung von Schäden, Schmerzen und Leiden und damit in der Haltungsqualität nach «unten» zielt, wird in der Zoorichtlinie eine positive, nach «oben» gerichtete Anforderung über die Bedürfnisse der Tiere zur Prämisse erkoren. Eine Einschränkung durch eventuell gegenläufige «überwiegende Interessen», wie es das Tierschutzgesetz kennt, findet sich in der Zoorichtlinie nicht.

Bei näherer Betrachtung lässt die schweizerische Tierschutzverordnung[2] eine vergleichbare Beurteilungsmöglichkeit zu. Zumindest gilt dies für Wildtiere mit besonderen Ansprüchen an Haltung und Pflege. Zu diesen Tierarten zählen z. B. fast alle Affenarten, Grosskatzen, Elefanten, Nashörner, Flusspferde, diverse Vogel-, Reptilien- und Amphibienarten. Für diese Tierarten ist nach Art. 92 TschV ein Gutachten einer unabhängigen und anerkannten Fachperson erforderlich, das nachweist, dass die vorgesehenen Anlagen eine tiergerechte Haltung ermöglichen, also keine Definition in Richtung Mindestnorm als Grenze zur Tierquälerei. Die tiergerechte Haltung ist der Primat. Auch die in Anh. 2 TschV gelisteten Mindesthaltungsnormen werden in den Vorbemerkungen unter E für nicht gelistete Tierarten hinsichtlich der besonderen Ansprüche und unter K für alle Tierarten unter dem Vorbehalt der spezifischen Anforderungen an Ernährung, Sozialstruktur, Klima, Substrat, Schwimm- und Badegelegenheiten und andere Infrastruktur gestellt. Als Richtschnur gelten hier entsprechende Fachgutachten auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Haltungsbedingungen für Zootiere, die den Erhaltungs- und biologischen Bedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung tragen, die artgerechte Gehegegestaltung und die tiermedizinische Betreuung werden zum Primat der artgerechten Wildtierhaltung erhoben. Die Problematik, die sich daraus ergibt, liegt auf der Hand: «Lassen sich für die über 65 000 bekannten Wirbeltierarten allgemeingültige, aber gleichwohl fundierte Antworten auf Fragen der artgerechten Tierhaltung formulieren?»

Ein Anhaltspunkt hierfür scheint sich in den von Markus Stauffacher (1998) formulierten 17 Thesen zur Haltungsoptimierung im Zoo finden.[4] Diese allgemein formulierten Thesen lassen sich durch artspezifisches Fachwissen, auch über die Biologie der wild lebenden Vertreter einer Art, Kenntnisse der lokalen Gegebenheiten und der zootierbiologischen Erkenntnisse über eine Tierart für den fraglichen Einzelfall mit Inhalten füllen.

[4] Stauffacher, Markus (1998): 17 Thesen zur Haltungsoptimierung im Zoo. Der Zoologische Garten N.F. 68, 4, 201–218

In Anbetracht der grundlegenden Bedeutung dieser 17 Thesen[4] ist es angezeigt, sie hier nachfolgend, wenn auch verkürzt, darzustellen:

These 1

Humane Ethik aus der Verantwortung für das Tier in menschlicher Obhut begründet Tierschutz, Artenschutz und Naturschutz. Die Bedürfnisse des Tieres sind im Gegensatz dazu aus ihrer Biologie begründet.

Diese These beschreibt z. B. den vorgängig formulierten Unterschied in den Ansätzen der Tierschutzgesetzgebung und der Zoorichtlinie. Sie bietet auch die Grundlage der Versöhnung der Ansätze, da beide anders begründet sind.

These 2

Die Anpassungsfähigkeit von Tieren darf nicht überfordert werden.

Die räumliche und soziale Umgebung muss es dem einzelnen Individuum erlauben, relevante Verhaltensmuster erfolgreich ausführen zu können. Im Allgemeinen lassen sich Tierarten mit hoher Anpassungsfähigkeit eher in menschlicher Obhut halten. Auch in der «freien» Wildbahn zeigt kein Individuum das gesamte, von genetischen, endogenen und exogenen Faktoren gesteuerte und laufend modifizierte Verhalten. Bei der Beurteilung der Relevanz des auszulebenden Verhaltensmusters ist nicht die schiere Existenz desselben massgebend, sondern entscheidend sind die Appetenz auf das Ausleben dieses Verhaltensmusters, die Bedarfsdeckung und die Vermeidung von Schäden, wie z. B. Verhaltensstörungen oder Stressreaktionen.

These 3

Die Gruppenhaltung sozial lebender Tierarten ist zwingend. Gleichwohl müssen einzelne Individuen die Möglichkeiten haben, einander auszuweichen.

Eine entsprechende Anlagenstruktur ist also essentiell. Auch muss der Erfahrungsbildung im Rahmen der individuellen Ontogenese, gemeint ist hier das Lernen von anderen Sozialpartnern in der Gruppe, Raum gegeben werden. Da Immigration und Emigration in menschlicher Obhut nicht den natürlichen Bedingungen entspringen, sind sie in aller Regel menschengemacht. Lokale, nationale und internationale Zuchtprogramme dienen genau diesen Anliegen. Dabei darf aber nicht nur die rein genetisch determinierte Selektion im Vordergrund stehen, vielmehr muss der individuellen Erfahrungsbildung eine spezielle Beachtung zukommen, da die rein genetische Präferenz andere Risiken beinhaltet. Die genetisch determinierte Präferenz auf die Eliminierung von in Teilen fuchsfarbenen Przewalski-Pferden sei ein warnendes Beispiel, da hier unter dem Primat der Fellfarbe andere, für das Überleben wichtigere Präferenzen wie die Vitamin-E-Resorption und -Metabolisierung vernachlässigt wurden. Im Ergebnis waren die genetisch scheinbar wertvollen Pferde nicht überlebensfähig, da bei ihnen der Vitamin-E-Bedarf unberücksichtigt blieb.

These 4

Wildtiere in Menschenobhut müssen ausreichende Bewegungsmöglichkeiten haben, damit Schäden und Störungen der Bewegungskoordination, des Bewegungsapparates und des natürlichen Bewegungsverhaltens sowie Störungen in der Raum-Zeit-Organisation vermieden werden.

Feindvermeidung, Paarungsverhalten und Futteraufnahme sind die wichtigsten Anreize zur Lokomotion. Die riesigen Streifgebiete des Braunbären resultieren aus genau diesen Anforderungen und nicht, weil Bären so gerne wandern. Die zeitlich begrenzte, lokale und ausreichende Fütterung in Trögen oder an Futterstellen kann diesen Ansprüchen nicht genügen. Im Zirkus wird das Bewegungsdefizit in kleinen Anlagen durch die Arbeit in der Manege kompensiert. Die Erkenntnisse der Wildtierhaltung in die Haltung von Wildtieren im Zoo oder in Privathand zu übertragen, kann sinnvoll erscheinen. Bekannte «Enrichment»-Verfahren, wie mehrmals tägliches Verstecken von Futter für Bären, automatisierte Futterkisten für Katzen oder seilzugbetriebene Futterapplikationen für Geparden im Zoo sind Beispiele hierfür.

These 5

Tieranlagen sind so zu strukturieren, dass Tiere sie funktionsspezifisch und schadensfrei nutzen können.

Die artspezifischen Anforderungen müssen berücksichtigt werden. Aus dem Studium der Verhältnisse in freier Wildbahn lassen sich artspezifische und situationsgerechte Anforderungen an die Haltungsumgebung in Menschenobhut ableiten. So ist z. B. bei vielen Arten eine für das Tier erkennbare Trennung zwischen Lokomotions-, Ruhe- bzw. Fressräumen sinnvoll. Auch bei sozialen Tierarten, die in Gruppen leben, wie z. B. Schimpansen oder Mhorr-Gazellen, ist

die Möglichkeit einer Sichtvermeidung einzuplanen. Der aktuelle Hang zu Massnahmen zur Verhaltensanreicherung, partiell auch um Mängel in Grösse und Struktur der Tieranlage zu überspielen, muss kritisch betrachtet werden. Die Haltungsumgebung kann ein Tier auch überfordern.

These 6

Die Nahrung muss in ihrer Zusammensetzung und Darreichungsform den artspezifischen und bekannten ernährungsphysiologischen Kriterien entsprechen. Genauso wichtig ist aber bei vielen Tierarten, dass ethologische Erfordernisse erfüllt sind.

Zur Ernährung gehören die Nahrungssuche, die Wahrnehmung von Reizen, die ein Explorationsverhalten auslösen, die Möglichkeit der erfolgreichen Endhandlung wie das Finden, Erlegen und Erschliessen von Beute. Die eigentliche Nahrungsaufnahme nimmt nur einen kleinen Teil im Raum-Zeit-System ein. So ist z. B. bei der Haltung von Kiwis nicht nur die sehr spezielle Zubereitung einer Futtermischung und deren Darreichung im Gefässsystem wichtig, sondern eben auch das Angebot, lebende Tauwürmer in Kisten, die mit Erde gefüllt sind, suchen und finden zu können. Für den Braunbären besteht ein grosser Teil seiner Aktivitätsphasen in der Suche nach Futter. Die Nahrungsressource und deren Verfügbarkeit definieren schliesslich die teilweise riesigen Streifgebiete des Braunbären. Eine auch zeitlich ritualisierte Fütterung in Näpfen verhindert das Ausleben essentieller Verhaltensweisen und führt zu Verhaltensstörungen. Der Fütterung mit lebenden Futtertieren zur Stimulation des Such-, Finde- und Beuteverhaltens sind Grenzen gesetzt, die sich aus der Übertragung des Tierschutzgedankens auch auf das Futtertier ergeben. Eine bejahende Antwort auf die Frage, ob das Futtertier «das Rennen gewinnen kann», erleichtert die Beurteilung der Legitimität der Massnahme. Die Tieranlage muss auch für das Futtertier eingerichtet sein, wäre hier die allgemeine Anforderung. Für eine qualitativ hochwertige Ernährung von Insekten fressenden Amphibien und Reptilien sind Haltung und Ernährung der Futtertiere von entscheidender Bedeutung. Die Ernährung einer Coloradokröte beginnt bei der Aufzucht und Ernährung der Grillen und Heuschrecken, mit denen sie gefüttert wird.

These 7

Die Anzahl und Struktur von Reizen und Objekten in einer Anlage muss dem Tier die Möglichkeit geben, selbst wählen zu können.

Ein einziger Liegeplatz ist z. B. für die Haltung von Seehunden unzureichend. Aus Untersuchungen in der Wildbahn ist bekannt, dass Seehunde ihre Liegeposition nach der Windrichtung ausrichten. Eine Auswahl an mehreren Liegeplätzen in differenten Ausrichtungen zu Wind und Sonne ermöglicht den Seehunden, eigene Entscheidungen zu treffen, bietet Abwechslung und die Chance auf Erfolgs- und Misserfolgserlebnisse.

These 8

Suchverhalten muss zu erfolgreichen Endhandlungen führen.

Die Verhaltensweisen von Wildtieren sind, wie bei anderen Tiergruppen auch, nicht nur Einzelereignisse, sondern oft in Handlungsketten verbunden. So dient die Präsentation des aufgestellten Schwanzfederringes beim Auerhahn der Suche und dem Auffinden eines Sexualpartners, der Selbstpräsentation (Balz) wie auch der Abgrenzung gegenüber Konkurrenten. Erst nach akzeptiertem Balzritual und nach Selektion des präferierten männlichen Tieres toleriert das weibliche Tier die Kopulation. Vergleichbares gilt für die Kette der Nahrungsaufnahme beim Leoparden (suchen, finden, jagen, erlegen,

inokulieren, aufschliessen, ruhen) oder für die Kette der Präparation von Höhle und Schlafnest beim Braunbären. Das Auseinanderfallen solch genetisch prädisponierter Handlungsketten kann zu Störungen in der Verhaltenssteuerung und zu chronischen maladaptiven Verhaltensänderungen bzw. zu Belastungsreaktionen führen. Der balzende Auerhahn wird aggressiv gegenüber dem Pflegepersonal, wenn der Konkurrent fehlt, der Leopard automutiliert bei ritualisierter anspruchsloser Fütterung, und der Braunbär stereotypiert, weil ihm das Nestmaterial fehlt.

These 9

Die Substitution von Reizen und Objekten aus dem natürlichen Lebensraum durch Ersatzobjekte setzt voraus, dass Merkmale und Wirkmale desselben enthalten sind und evoluiertes Verhalten auslösen bzw. zu Endhandlungen führen.

Die Tragekonstruktion des Geflechtes über einer Grosskatzenanlage kann eben nicht nur die Merkmale einer Baumkonstruktion aufweisen, sondern durch ihre Struktur, am besten durch echte Bäume oder Baumteile, auch die Wirkmale eines Baumes. Durch diese wird das Kletter-, Sprung- und Klauenschärfeverhalten ausgelöst und der Tagesablauf der Katze bereichert.

These 10

Aufmerksamkeits- und Erkundungsverhalten müssen durch spezifische Anreize erhöht werden.

Zootiere haben ihre Anlagen, die in aller Regel deutlich kleiner und weniger abwechslungsreich sind als ihr natürliches Habitat, schnell erkundet. Die Handlungsketten der Ernährung sind weniger anspruchsvoll, und Fressfeinde, die Aufmerksamkeits- und Fluchtverhalten fordern, fehlen in aller Regel. Der Begriff der Langeweile ist zwar eine Anthropomorphisierung, trifft aber den Kern der Reduktion der Verhaltensexpression recht gut. Objekte zur Beschäftigung von Wildtieren sollten nur zeitweilig und zufällig über den Tag verteilt sowie in kleinen Quantitäten angeboten werden. Nur dann werden solche Objekte zur Herausforderung und lösen eine Vielzahl von Aktivitäten aus. Die per Zufallsgenerator sich zu unterschiedlichen Zeiten öffnenden Kisten für Kleinfuttermengen in Tigeranlagen sind ein Beispiel hierfür. Sie bereichern die Verhaltensexpression und damit das Leben der Tiere. Nicht zu vernachlässigen ist in diesem Kontext die Funktion der Zoogäste als Verhaltensanreicherung. Deren unterschiedliche Bewegungsmuster, Geräusch- und Geruchsemissionen sowie die farblichen Erscheinungsformen der Kleidung sind für die Tiere eine sinnvolle Herausforderung. Totenkopfäffchen, die Kinder genauestens beobachten, Äste in Nähe der trennenden Scheiben aufsuchen, durch Ritzen und Spalten mit Fingern und Nase Kontakt aufnehmen, sind leicht erfassbare Ausprägungen dieser These. Ohne die Gäste wäre es den Affen vermutlich «langweilig». Allerdings muss die Strukturierung der Anlage den Wildtieren jederzeit ein Ausweichverhalten ermöglichen. Das Tier soll also selbst wählen können, ob es sich dem Publikum aussetzen, es erleben oder ihm ausweichen will. Unter diesem Aspekt ist auch die Haltung von Wildtieren im Zoo zu beurteilen. Ein tägliches professionelles, anspruchsvolles, aber nicht überforderndes Training ist eine sinnvolle Ersatzbeschäftigung für fehlende Handlungsketten (These 8).

These 11

Wildtiere müssen ihre Umgebung sowohl kontrollieren können als auch durch spontane unvorhersehbare Ereignisse gefordert sein.

Bei der Gestaltung von Anlagen im Zoo wie auch bei den Massnahmen zur Verhaltensanreicherung sollte den artspezifischen Bedürfnissen an Variabilität und spontaner Zustandsänderung Rechnung getragen werden. Gleiches gilt für die vorhandenen Ansprüche an die Kontrollierbarkeit der Anlage. Die Coloradokröte ist eine hochanpassungsfähige Amphibienart, die in der Lage ist, sich an aride Lebenswelten und an sandige Bodenstrukturen anzupassen. Anatomische, physiologische und ethologische Evolutionsergebnisse zeichnen hierfür verantwortlich. Die Haut ist sehr trocken, widerstandsfähig und verhindert Flüssigkeitsverluste. In sonnigen Dauerperioden gräbt sie sich eine Höhle in kühleren Regionen und umhüllt sich mit einem «Kokon» aus ödematisierter (alter) Haut. Sie verweilt inaktiv unter der Erdoberfläche, also in einer Art «Eihüllenkonstrukt». Genauso ist sie aber auch in der Lage, mit schlagartig einsetzendem, sintflutartigem Regen zurechtzukommen. Letzteren benötigt sie offenbar als Trigger zur Auslösung des Reproduktionsverhaltens, von der Partnersuche über Follikel- und Spermareifung bis hin zur Abgabe und extrakorporalen Befruchtung. All diesen Anforderungen muss eine tiergerechte Anlage im Zoo entsprechen. Eine Königspython, für die das gleichförmige warm-feuchte Klima des Regenwaldes seit vielen tausend Jahren die Lebensumgebung ist, hat die Fähigkeit verloren, auf Temperaturunterschiede aktiv zu reagieren. Eine lokale Hitzequelle in einer Anlage stellt für diese Tierart kein sinnvoll spontanes Ereignis dar. Ihre Anpassungsfähig-

keit ist überfordert und sie wird sich an der Hitzequelle verbrennen, ohne diese als Ursprung des Schmerzes wahrnehmen zu können.

These 12

Bei Störungen müssen sich Tiere zurückziehen können.

Die Anlagengestaltung im Zoo muss den Tieren die Gelegenheit bieten, bei Irritationen zu fliehen bzw. sich jederzeit in aus ihrer Sicht sichere Areale und Strukturen zurückziehen zu können. Diese Rückzugsräume sollten den Tieren aber gleichwohl die Möglichkeit bieten, beobachten, kontrollieren und entscheiden zu können. Die Erfahrung einer solchen Rückzugsmöglichkeit führt sogar zu einer höheren Toleranz gegenüber Störungen. Einer Gruppe Flamingos in einer Teichanlage, an der nur auf einer Seite ein Weg für Zoogäste vorbeiführt, bietet der Grossteil des verbleibenden Umfanges ein sicheres Rückzugsareal. Sie erfahren diese Sicherheit dauerhaft. Dies führt im Ergebnis dazu, dass die Flamingos die Gäste bis auf eine Armlänge Abstand tolerieren, während sie in Anlagen mit grossteils umfassenden Wegen grössere Fluchtdistanzen bevorzugen.

These 13

Die Anpassungsfähigkeit muss gefordert sein, darf aber nicht überfordert werden.

Die räumliche und soziale Umgebung während der Ontogenese ist insbesondere bei Säugetieren für die Ausdifferenzierung von Verhalten entscheidend. Bei Bären führen inadäquate Aufzuchtbedingungen mit wenig Raum, wenig Abwechslung, wenig gefordertem Suchverhalten, fehlender Anleitung durch das Muttertier schnell zu stereotypen Verhaltensweisen, die auch nach dem Wechsel in tiergerechte Umgebungen persistieren. Für dieses Persistieren gibt es Erklärungsansätze, aber keine fundierte Beweisführung. Die Entwicklung solcher Stereotypien aus Frustration hochmotivierter Verhaltensweisen wie z. B. Erkundung, Rückzug, Flucht, Nahrungssuche erscheint plausibel. Wichtig ist aus Sicht der Wildtierhaltung also das besondere Augenmerk auf artgemässe Rahmenbedingungen bei der Aufzucht. Bei Nestflüchtern mit hoher genetischer Prädisposition von Verhalten, als Extrembeispiele seien hier Kornnatter und Meeresschildkröten genannt, entfällt die soziale Phase der Aufzucht vollständig. Die Ansprüche an die Haltungsumgebung bei der Individualentwicklung, die sich aus ihrer artspezifischen Anpassungsfähigkeit ergeben, müssen berücksichtigt werden.

These 14

Regelmässige und gleichförmige Routineabläufe in der Tierpflege sind wichtig.

Für Tierarten wie die Moschusochsen ist eine tägliche Routine für Einstallen, Anlagenreinigung und Fütterung wichtig und deckt vermutlich ein Sicherheitsbedürfnis für den Tagesablauf dieser zurückgezogen lebenden Tierart, insbesondere der Muttertiere, ab. Bei Bären führt aber eine tägliche fixe Routine schnell zu Erwartungshaltungen, die sich in stereotypen Verhaltensmustern äussern, wie das Schieberklopfen vor der Fütterung. Das Verhältnis von Voraussagbarkeit und Spontaneität (These 10) ist also für jede Tierart sorgfältig zu prüfen (These 11).

These 15

Die Euthanasie aus Verantwortung gegenüber dem Tier kann erforderlich sein, wenn die Haltungsbedingungen sich nicht an die Ansprüche der Tiere anpassen lassen, um Schäden an Würde und Wohlergehen zu vermeiden.

Das Schweizer Tierschutzgesetz hat den Zweck, die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen, nicht die Langlebigkeit. Die Würde als Eigenwert des Tieres wird missachtet, wenn es vermeidbaren Belastungen wie Schmerzen, Leiden oder Schäden ausgesetzt ist, wenn es in Angst versetzt oder erniedrigt wird oder wenn tiefgreifend in sein Erscheinungsbild oder in seine Fähigkeiten ein-

gegriffen wird. Hierzu zählt auch die übermässige Instrumentalisierung.[5] Das Wohlergeben ist gewahrt, wenn Körperfunktionen nicht beeinträchtigt und artgemässes Verhalten ermöglicht werden, die Anpassungsfähigkeit respektiert wird und das Tier gesund ist. Das Schweizer Tierschutzgesetz stellt das Leben und die Lebenslänge nicht wie das deutsche Tierschutzgesetz[6] auf dieselbe Hierarchiestufe. Damit ermöglicht es die tiergerechte Abwägung unter dem Primat von Würde und Wohlbefinden.

Nicht immer lässt sich das Problem einer indizierten Euthanasie durch vorgängigen Verzicht auf die Haltung der entsprechenden Tierart umgehen. Moderne Zoos sind gut beraten, wenn sie auf besonders anspruchsvolle Arten, deren Ansprüchen zu genügen sie nicht in der Lage sind, verzichten. In aller Regel hilft dies wenig bei dem zu beurteilenden Einzelschicksal. Paviane sind nicht sehr anspruchsvoll in der Haltung. Der Gruppenchef verteidigt seine Führungsposition machtvoll gegen aufsteigende männliche Rivalen. Verliert er einen Rangordnungskampf, so wird er mit aller Gewalt aus der Gruppe gebissen. Er wird auch nie mehr in die Gruppe zurückkehren können. Die Haltung als einzelnes Individuum ist aber aus verhaltensbiologischen Gründen ein erheblicher Eingriff in Würde und Wohlbefinden des Tieres. Gelingt keine angemessene Platzierung in einer anderen Haltung, ist aus Sicht der Wahrung von Würde und Wohlbefinden eine Euthanasie dieses Tieres indiziert. Ein schmerzhafter Entscheid, der aber in Würdigung des Tieres und ohne sinnentleerte Vermenschlichung Nähe zum Tier darstellt. Als solcher sollte er auch offen und transparent kommuniziert werden.

Die in These 1 (die Bedürfnisse der Tiere aus ihrer Biologie begründen) und 2 (die Anpassungsfähigkeit beachten) formulierten Grundsätze von Stauffacher[4] bedürfen aus unserer Sicht im Bereich der ektothermen Tiere einer Ergänzung:

These 16

Für die Haltung ektothermer Tiere wie Reptilien, Amphibien und Fische muss den makro- und mikroklimatischen Rahmenbedingungen sowie deren Saisonalität besondere Beachtung geschenkt werden. Bei wasserbewohnenden Tieren sind die chemischen und mikrobiologischen Belastungen zu kontrollieren und zu regulieren.

Ektotherme Tiere generieren ihre Körperinnentemperatur vollständig oder überwiegend direkt aus der Umgebungstemperatur. Diese muss in Haltungen dieser Tierarten das Erreichen von Vorzugstemperatur bzw. die Spannweite der Vitaltemperaturen sicherstellen. Daneben gilt es aber auch, saisonalen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Für die tiergerechte Haltung von europäischen Landschildkröten ist die Möglichkeit zur Überwinterung essentiell. Dabei ist aber nicht nur die Temperaturabsenkung, sondern auch der Erhalt der Mindestluftfeuchtigkeit zu beachten. Analoges gilt für den Trockenschlaf des Chuckwallas oder der Coloradokröte bzw. die – im Gegensatz zu den genannten hohen Variationen – relativ konstanten Umgebungstemperaturen für die Haltung einer Königspython. Für thermophile Tiere, z. B. wüstenbewohnende Echsen, sind lokale Hitzespots sinnvoll, für Regenwaldbewohner hingegen sollten diese vermieden werden. Die Königspython z. B. nutzt lokale Hitzespots gerne auch als Ruhe- und Komfortzonen. Da sie im gleichförmigen Klima des Regenwaldes die Fähigkeit zur Thermoperzeption verloren hat, erleidet sie unter diesen Hitzequellen Brandverletzungen.

These 17

Die These 1 nach Stauffacher «Die Bedürfnisse des Tieres sind aus ihrer Biologie begründet» erlaubt bei sinngemässer Anwendung auch den weiten Bogen von den wenigen wissenschaftlich erforschten Tierarten zu den vielen tausend Tierarten zu schlagen, die theoretisch gehalten werden dürfen. Sind keine oder nicht hinreichende wissenschaftliche Grundlagen für die Beurteilung der Haltung einer Wildtierart vorhanden, ist es sinnvoll, basierend auf empirischem Vorgehen die bekannten Rahmenbedingungen aus dem Freiland zu adaptieren. Vereinfacht gesprochen heisst das:

[5] Tierschutzgesetz (TschG) Schweiz vom 16.12.2005, Art. 1 und 3

[6] Tierschutzgesetz (TschG) Deutschland in der Fassung vom 18.5.2006, zul. geändert am 3.12.2015, § 1

Gibt es keine wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Haltung einer Tierart X, so ist es legitim, aus der Herkunft, deren Klima, Infrastruktur und sonstigen Gegebenheiten auf die Anforderungen einer Haltung in Menschenobhut zu schliessen.
Ein weiteres Kriterium für die Evaluation einer artgerechten Tierhaltung sind die in den aufgeführten Thesen enthaltenen Anforderungen an Möglichkeiten für Kontrolle, Auswahl und Entscheidung, und zwar aus der Sicht des Tieres. Genau diesen Herausforderungen zu genügen, trägt zur allgemeinen Gesundheit, zur Abwehrfähigkeit und zum Training der Anpassungsfähigkeit bei, wie Ron Kagan und Jake Veasey dies 2010 so treffend formulierten.[7]

Diese Ableitungen erfordern aber ein erhebliches Mass an Kenntnis und Erfahrung in der Haltung von Wildtieren. Und genau hier setzt das Kompetenzzentrum Wildtierhaltung KWH an. Aus einer grossen Anzahl von Fachleuten aus dem In- und Ausland werden für zu klärende Fragestellungen genau diejenigen gewählt, die den genannten hohen Anforderungen gerecht werden können. Damit ist den Tieren und den Tierhaltern, aber auch den aufsichtführenden staatlichen Einrichtungen, geholfen. Die Fachleute stellen sicher, dass Art. 92 TschV kompetent vollzogen werden kann.

Nur die bestmögliche, artgerechte Tierhaltung erlaubt den Tierhaltern und den Gästen dieser Tierhaltung, ihre persönlichen Erlebnisse mit Wildtieren zu generieren. Dass die Menschen durch diese persönlichen Erlebnisse für die Bedürfnisse des Arten- und Naturschutzes sensibilisiert werden, ist ein von allen gewünschter Kollateraleffekt.

[7] Ron Kagan, Jake Veasey (2010): Challenges of Zoo Animal Welfare. In: Wild Mammals in Captivity, D. G. Kleiman, K. V. Thomson, C. K. Baer (Editors), University of Chicago Press